



Die Beitrags-Ordnung der Bundesvereinigung Lebenshilfe Erläuterung in Leichter Sprache

Gültig seit dem 15. Oktober 2021.



Was ist eine Beitrags-Ordnung?

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe ist ein Verein.

Im weiteren Text nennen wir sie nur noch: Bundesvereinigung.

Die Bundesvereinigung hat viele Mitglieder.

Die meisten Mitglieder sind Vereine oder Organisationen der Lebenshilfe.

Jedes Mitglied bezahlt Geld an die Bundesvereinigung.

Damit sie ihre Arbeit machen kann.

Das Geld ist der Mitglieds-Beitrag.

Die Regeln für den Mitglieds-Beitrag stehen in der Beitrags-Ordnung.



Wer bestimmt die Beitrags-Ordnung?

Die Mitglieder treffen sich alle 2 Jahre zu einer Mitglieder-Versammlung.

Da sprechen sie über den Verein.

Und stimmen über viele Dinge ab.

In der Satzung stehen die Regeln vom Verein.

Daran müssen sich die Mitglieder halten.



Regel 1

(1) Wie werden die Mitglieds-Beiträge gezahlt?

Der Mitglieds-Beitrag wird einmal im Jahr gezahlt.

Der Beitrag ist für das ganze Jahr.

Wie viel müssen die einzelnen Mitglieder zahlen?

Die Bundesvereinigung hat verschiedene Mitglieder.

Welche Mitglieder gibt es?

Das steht in der Satzung der Bundesvereinigung in Regel 6.

Die verschiedenen Mitglieder zahlen unterschiedlich viel Geld.



1. Orts-Vereine, Kreis-Vereine und Regional-Vereine

Wichtig ist:

Die Vereine sind beim Amts-Gericht eingetragen.

Was zahlen sie?

Bei den Orts-Vereinen, den Kreis-Vereinen und den Regional-Vereinen sind viele Einzel-Personen Mitglied.

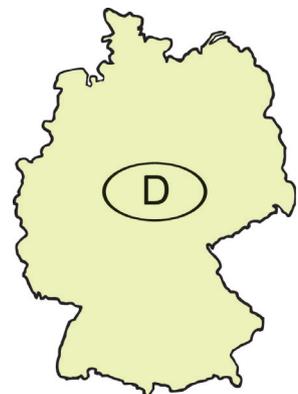
Für jedes Mitglied in ihrem Verein zahlen sie **11 Euro**.

Für jedes Mitglied mit Behinderung zahlen sie **3 Euro**.

Einige Vereine sind sehr groß.

Dort arbeiten viele Menschen.

Diese Vereine haben zum Beispiel eine Werkstatt, einen Kindergarten und ein Haus für betreutes Wohnen.



Diese großen Vereine zahlen einen weiteren Beitrag.

Der weitere Beitrag rechnet sich so aus:

Wie viele Menschen arbeiten in dem Verein?

Manche Menschen arbeiten 8 Stunden am Tag.

Dann haben sie eine Vollzeit-Stelle.

Aber es gibt auch Menschen, die in Teil-Zeit arbeiten.

Das bedeutet: Sie arbeiten weniger als 8 Stunden am Tag.

Bei diesen Menschen werden alle Stunden zusammen gezählt.

Und in Vollzeit-Stellen umgerechnet.

Zum Beispiel:

Die Personen A und B arbeiten in Teil-Zeit.

Person A arbeitet 5 Stunden am Tag.

Person B arbeitet 3 Stunden am Tag.

Das sind zusammen 8 Stunden am Tag.

Beide zusammen haben also eine Vollzeit-Stelle.

Was bedeutet das für den Beitrag?

In einem Verein arbeiten in Vollzeit-Stellen:

- 21 bis 50 Menschen,
dann zahlt er so viel: 50-mal 11 Euro, also **550 Euro**.
- 51 bis 200 Menschen,
dann zahlt er so viel: 100-mal 11 Euro, also **1 Tausend 1 Hundert Euro**.
- mehr als 200 Menschen,
dann zahlt er so viel: 200-mal 11 Euro, also **2 Tausend 2 Hundert Euro**.

Arbeiten in einem Verein weniger als 21 Menschen in Vollzeit-Stellen,
muss er **keinen** Beitrag für Mitarbeiter zahlen.

2. Lebenshilfe-Organisationen mit Diensten und Einrichtungen

Sie sind Mitglied im Landes-Verband der Lebenshilfe.
Und der Orts-Verein, Kreis-Verein oder der Regional-Verein
macht bei ihnen mit.

Ihr Mitglieds-Beitrag rechnet sich so aus:

Wie viele Menschen arbeiten
bei dem Dienst oder in der Einrichtung?

Manche Menschen arbeiten 8 Stunden am Tag.

Dann haben sie eine Vollzeit-Stelle.

Aber es gibt auch Menschen, die in Teil-Zeit arbeiten.

Das bedeutet:

Sie arbeiten weniger als 8 Stunden am Tag.

Bei diesen Menschen werden alle Stunden zusammengezählt.

Und die werden dann in Vollzeit-Stellen umgerechnet.



Ein Beispiel in Zahlen:

Die Personen A und B arbeiten in Teil-Zeit.
Person A arbeitet 5 Stunden am Tag.
Person B arbeitet 3 Stunden am Tag.
Das sind zusammen 8 Stunden am Tag.
Beide zusammen haben also eine Vollzeit-Stelle.

Was bedeutet das für den Beitrag?

In einem Dienst oder einer Einrichtung arbeiten in
Vollzeit-Stellen:

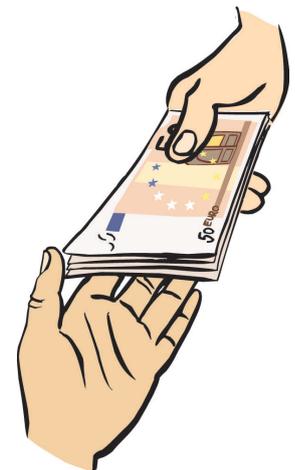


- bis zu 50 Menschen,
dann zahlen sie so viel: 50-mal 11 Euro, also **550 Euro**.
- 51 bis 200 Menschen,
dann zahlen sie so viel: 100-mal 11 Euro, also **1 Tausend 1 Hundert Euro**.
- mehr als 200 Menschen,
dann zahlen sie so viel: 200-mal 11 Euro, also **2 Tausend 2 Hundert Euro**.

3. Dienste und Einrichtungen für Menschen mit geistiger Beeinträchtigung

Sie sind Mitglied beim Landes-Verband der Lebenshilfe.
Aber kein Orts-Verein, Kreis-Verein oder Regional-Verein
der Lebenshilfe macht bei ihnen mit.

Sie zahlen **390 Euro** im Jahr.



4. Andere Vereine, die auch die Ziele der Lebenshilfe gut finden.

Sie sind kein Mitglied beim Landes-Verband der Lebenshilfe.

Für jedes Mitglied in ihrem Verein zahlen sie **50 Cent**.

Manche Vereine haben nur wenige Mitglieder.

Deshalb zahlen sie insgesamt mindestens **160 Euro** im Jahr.

5. Einzel-Personen, die Mitglied bei der Bundesvereinigung sind.

Heute können nur noch Vereine, Dienste und Einrichtungen Mitglied bei der Bundesvereinigung werden.

Doch früher war das anders.

Da konnten auch einzelne Personen Mitglied werden.

Deshalb gibt es noch immer Einzel-Personen als Mitglieder.

Sie zahlen im Jahr **50 Euro**.



(2) Wer zahlt keinen Mitglieds-Beitrag?

1. Die Landes-Verbände der Lebenshilfe zahlen keinen Beitrag.

2. Auch Ehren-Mitglieder zahlen keinen Beitrag.

Ehren-Mitglieder sind Personen, die besonders viel für die Lebenshilfe getan haben.



(3) Kann man den Mitglieds-Beitrag aufschieben?

Manchmal fällt es Mitgliedern schwer, ihren Mitglieds-Beitrag zu zahlen.

Sie haben gerade wenig Geld.

Der Bundes-Vorstand kann entscheiden:

Dieses Mitglied muss erst später seinen Beitrag zahlen.

Oder das Mitglied muss gar nicht zahlen.

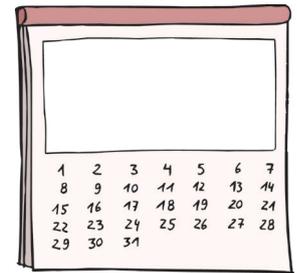
Oder das Mitglied zahlt weniger.

Regel 2

Wann und wie werden die Mitglieds-Beiträge gezahlt?

(1) Jedes Mitglied zahlt seinen Beitrag.

Der Beitrag muss bis zum 31. März bezahlt sein.



(2) Bei vielen Mitgliedern muss der Beitrag errechnet werden.

Das steht in Regel 1 unter den Punkten 1, 2 und 4.

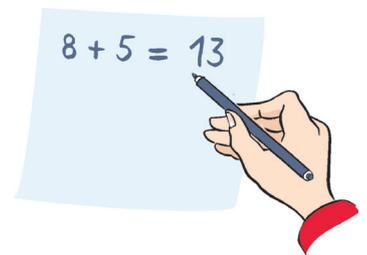
Er rechnet sich nach ihren Mitgliedern.

Oder nach ihren Vollzeit-Stellen.

Deshalb muss der Verein jedes Jahr sagen:

wie viele Mitglieder er hat.

Und wie viele Vollzeit-Stellen es bei ihm gibt.



(3) Alle Mitglieder bekommen eine Beitrags-Rechnung.

(4) Manchmal sagen Mitglieder nicht rechtzeitig Bescheid.

Dann weiß die Bundesvereinigung nicht:

Wie viele Mitglieder sie haben.

Oder wie viele Menschen dort arbeiten.

Dann schätzt die Bundesvereinigung die Zahl der Mitglieder.

Oder die Zahl der Vollzeit-Stellen.

Regel 3

Kann ich mich über den Mitglieds-Beitrag beschweren?

(1) Wie viel Geld muss jedes Mitglied zahlen?

Jedes Mitglied bekommt eine Beitrags-Rechnung.

Ein Mitglied ist mit dem Beitrag nicht einverstanden.

Dann kann es sich beschweren.

Dazu muss das Mitglied einen Brief
an die Bundesvereinigung schicken.

Dafür hat das Mitglied einen Monat lang Zeit.

In dem Brief muss stehen:

Warum ist der Mitglieds-Beitrag zu hoch?

(2) Das Mitglied darf nicht erst auf eine Antwort von
der Bundesvereinigung warten.

Es muss erst einmal sofort zahlen.

Trotz seiner Beschwerde über den Mitglieds-Beitrag.

(3) Ist die Beschwerde erfolgreich?

Das entscheidet der Bundes-Vorstand der Lebenshilfe.



Regel 4

Was ist, wenn ich meinen Mitglieds-Beitrag nicht pünktlich zahle?

Ein Mitglied zahlt nicht oder nicht pünktlich.
Dann bekommt es eine Mahnung.
Das kostet das Mitglied zusätzliches Geld.



Regel 5

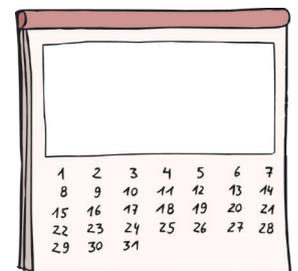
Die Beitrags-Ordnung ändern

Nur die Mitglieder-Versammlung kann die Beitrags-Ordnung ändern.

Regel 6

Ab wann ist die neue Beitrags-Ordnung gültig?

Eine Änderung kann zum Beispiel eine neue Regel sein.
Die Mitglieder-Versammlung hat die Änderung beschlossen.
Dann müssen sich alle Mitglieder an die neue Beitrags-Ordnung halten.
Sie gilt ab dem nächsten Jahr.
Das Jahr beginnt am 1. Januar.



Alle Bilder sind von © Reinhild Kassing.

Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.
Raiffeisenstraße 18
35043 Marburg
Tel. 06421 491-0, Fax 06421 491-167

Hermann-Blankenstein-Straße 30
10249 Berlin
Tel. 030 206411-0, Fax 030 206411-204

bundesvereinigung@lebenshilfe.de
www.lebenshilfe.de

